

Gemeinde Cobbelsdorf

Beschlussvorlage <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr: COB-BV-074/2006 Aktenzeichen: he - ve Datum: 15.03.2006 Einreicher: Bürgermeisterin Verfasser: Bauangelegenheiten und Liegenschaften					
Betreff: Beschluss zur Erarbeitung eines Landschaftsplanes für das Gemarkungsgebiet Cobbelsdorf						
Beratungsfolge	Mitglieder	Abstimmungsergebnis				
	Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.	Ent.
25.04.2006 Gemeinderat Cobbelsdorf						

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Cobbelsdorf beschließt die Erarbeitung eines Landschaftsplanes für ihr Gemarkungsgebiet.

Gebauer
Bürgermeisterin

Beschlussbegründung

Auf kommunaler Ebene ist der Landschaftsplan (LP) das Instrument, um die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Rahmen einer vorsorgenden Planung zu formulieren und in die Flächennutzungsplanung zu integrieren. Die Aussagen des LP sind dabei abwägungsrelevant.

Der LP hat zwar keinen eigenen Rechtscharakter, seine Inhalte werden aber durch die Aufnahme in den FNP verbindlich.

Wesentlich für die Durchsetzung der (auch im FNP) aufgestellten Entwicklungsziele ist dabei die Darstellung von Flächen für Schutz-/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, sowie die nähere Zweckbestimmung von Freiflächen im besiedelten und unbesiedelten Bereich (Übernahme in den FNP).

Somit bilden FNP und LP fachlich gesehen immer eine Einheit. Wird der FNP nur allein bearbeitet, muss u. U. durch ergänzende, gutachterliche Einzeluntersuchungen zu bestimmten Standorten Klarheit hinsichtlich deren Darstellungsform/Auswirkungen erlangt werden. Das Gleiche gilt im übrigen auch für Fragen der Erweiterungsmöglichkeiten von ortsansässigen Betrieben oder Umnutzungen von landwirtschaftlicher Bausubstanz im Außenbereich, wenn es darum geht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung deren Umfang festzulegen.

In den Planungen und Verwaltungsverfahren deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können, ist der Landschaftsplan als Abwägungsgrundsatz zu berücksichtigen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja: X

Nein:

Ausgaben: 28.233,24 €

Einnahmen: 19.900,00 € (gem. Zuwendungsbescheid vom 20.05.2005, Korrektur auf 22.586,59 € muss noch vorgenommen werden)

Planmäßig bei Hst.: 6100.6553

Überplanmäßig bei Hst.:
Außerplanmäßig bei Hst.:Bemerkungen: 5.646,65 € Eigenanteil
22.586,59 € Zuwendung aus Mitteln der EU

Für obiges Vorhaben liegt ein Förderbescheid vor. Es werden 80 % der Gesamtkosten aus Mitteln der EU gefördert.

Anlagen:

- Zuwendungsbescheid vom 20.05.2005
- 1. Änderungsbescheid vom 14.02.2006
- Lageplan